

Regierungsratsbeschluss

vom 14. August 2012

Nr. 2012/1570

Zuchwil: Gestaltungsplan „BSU Zuchwil“ GB Nrn. 270 und 1641 mit Sonderbauvorschriften

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Zuchwil unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan „BSU Zuchwil“ GB Nrn. 270 und 1641 mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Busbetrieb Solothurn und Umgebung (BSU) betreibt seit 1968 die Busgarage und Werkstatt auf der Parzelle GB Zuchwil Nr. 270. Gemäss dem rechtsgültigen Bauzonenplan liegt das Gebiet in der Gewerbezone mit beschränkter Wohnnutzung. Die heutige Nutzung wurde im Jahr 1966 mit einem „speziellen Bebauungsplan“ genehmigt (RRB Nr. 4695 vom 27. September 1966). Im Jahr 1992 erfolgte eine geringfügige Änderung dieses Planes (Anpassung der maximalen Gebäudehöhe, RRB Nr. 3405 vom 27. Oktober 1992).

Die heutige Infrastruktur und Ausstattung vermögen die Bedürfnisse des gewachsenen Betriebes BSU nicht mehr zu decken. Um den künftigen Entwicklungen bzw. dem Angebot im öffentlichen Verkehr gerecht zu werden, soll der Betrieb mit zusätzlichen Bauten erweitert werden. Hierzu wurde der rechtsgültige Gestaltungsplan überarbeitet. Dieser soll als neuer Gestaltungsplan erlassen werden und den rechtsgültigen Gestaltungsplan aus dem Jahr 1966 ersetzen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 29. März 2012 bis zum 30. April 2012. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat den Gestaltungsplan „BSU Zuchwil“ GB Nrn. 270 und 1641 mit Sonderbauvorschriften am 8. März 2012 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Gestaltungsplan „BSU Zuchwil“ GB Nrn. 270 und 1641 mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Zuchwil wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan und Sonderbauvorschriften in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Der Gestaltungsplan „Garagenbau BSU Waldegg“ aus dem Jahr 1966 mit Sonderbauvorschriften wird aufgehoben.

- 3.3 Die Einwohnergemeinde Zuchwil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'523.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Zuchwil belastet.
- 3.4 Der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften liegt vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümerin. Die Einwohnergemeinde Zuchwil hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierte Grundeigentümerin zu übertragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Zuchwil, Hauptstrasse 65, 4528 Zuchwil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'500.00	(KA 4210000/A 80533)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 4250015/A 45820)
	<u>Fr. 1'523.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011133

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/jb) (3), mit Akten und 1 gen. Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften (später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Kreisforstamt Wasseramt

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften (später)

Einwohnergemeinde Zuchwil, Hauptstrasse 65, 4528 Zuchwil (mit Belastung im Kontokorrent)

Einwohnergemeinde Zuchwil, Abt. Bau und Planung, Hauptstrasse 65, 4528 Zuchwil, mit 2 gen. Gestaltungsplänen mit Sonderbauvorschriften (später)

Planungskommission Zuchwil, 4528 Zuchwil

sieboth architekten ag, Holunderweg 6, 4552 Derendingen

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Zuchwil: Genehmigung Gestaltungsplan „BSU Zuchwil“ GB Nrn. 270 und 1641 mit Sonderbauvorschriften)